

# Weitere Ausführungen zu den rechtlichen Fragen und Auswirkungen

## **Vorwort und Geschichte:**

In Deutschland gibt es keine Staatskirche. Es hat sich aus dem geschichtlichen Hintergrund heraus eine Kooperation zwischen Staat und Religions-, Weltanschauungs-, oder Bekenntnisgemeinschaften entwickelt.

Jedoch unterliegt diese Kooperationsmöglichkeit gewissen Grenzen. So ist der Staat an das Neutralitätsgebot gebunden. Er darf sich nicht mit einer bestimmten Religion oder Glaubenslehre identifizieren, sondern muss allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften neutral gegenüberstehen.

Das Recht, sich als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zu organisieren, ergibt sich unter anderem aus der Glaubensfreiheit, Art. 4 GG. Wenn sich jedoch eine Bekenntnisgemeinschaft dazu entschließt, eine bestimmte Rechtsform zu erwerben (z.B. eingetragener Verein), dann muss sie natürlich die dafür geltenden Rechtsvorschriften beachten.

## **Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR):**

Bisweilen verleiht der Staat den Status einer KdöR auch Organisationen, die nicht staatliche Aufgaben erledigen, sondern Teil der Gesellschaft sind. Damit wird zumeist bezweckt, die Organisation als Anerkennung für geleistete Arbeit mit besonderem Ansehen auszustatten.

Dass diese Organisationen zwar öffentlich-rechtlich, aber dennoch kein Teil des Staates sind, hat vielfältige Auswirkungen, etwa bei Fragen der Grundrechtsberechtigung, der Staatsaufsicht, des Vergaberechts, der Amtshaftung und der Anwendbarkeit der Amtsdelikte.

## **Eine besondere Organisationsform der KdöR:**

Eine besondere Organisationsform bilden die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die kraft Verfassung nichtstaatliche KdöR sind.

Der Status der KdöR von Religionsgemeinschaften ist deutlich von der "allgemeinen" KdöR zu trennen, weil mit ihr einige zusätzliche Privilegien verbunden sind.

Begründet wurde dieser Sonderstatus im sogenannten Weimarer Kirchenkompromiss von 1919, den das Grundgesetz als Verfassungsrecht übernommen hat.

Die Weimarer Verfassung verzichtete auf eine Trennung von Staat und Kirche nach französischem Vorbild (Laizismus). Stattdessen wurde religiösen Gemeinschaften, unter gewissen Voraussetzungen, der Körperschaftsstatus zugebilligt. Dieser Status war und ist für alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften geöffnet.

In Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Verfassung heißt es: "Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren.

Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten“.

Hier muss die Religionsgesellschaft aufzeigen, dass sie über eine hinreichende rechtliche Organisationsstruktur, über eine ausreichende Finanzausstattung und über einen gewissen zeitlichen Bestand, über eine Generation hinaus (ca. 30 Jahre), verfügt.

### **Der Staat und die Religionsausübung:**

Zwar betrachtet das Grundgesetz auch die Religionsausübung in gewisser Weise als förderungswürdige „öffentliche Aufgabe“ (vgl. Religionsunterricht), aber wegen der Pflicht zur weltanschaulichen Neutralität ist es dem Staat gerade nicht erlaubt, die Religionsgemeinschaften als Teil der Verwaltung zu führen.

Infolgedessen sind die religiösen KdöR nicht nur organisatorisch aus dem Staat ausgelagert, sondern sind gerade kein Teil der öffentlichen Gewalt, folglich nicht grundrechtsverpflichtet, sondern grundrechtsberechtigt.

Erst recht ist dem Staat eine Rechtsaufsicht verwehrt. Der öffentlich-rechtliche Status dient hier lediglich dazu, die aus früheren Zeiten überkommenen Formen fortführen zu können und die religiöse Vereinigungsfreiheit effektiv umzusetzen.

Der Körperschaftsstatus soll eine Rechtssicherheit für die Religionsausübung bieten und dient damit der Verwirklichung der Religionsfreiheit. Zudem zeigt er, dass die Verfassung die Religionspflege für eine öffentliche Aufgabe hält.

Er macht die Religionsgemeinschaften dagegen nicht zu einem Teil des Staates, denn die religiösen und weltanschaulichen KdöR sind nicht organisatorisch in den Staat eingegliedert.

Aufgrund der grundgesetzlich festgelegten Trennung von Staat und Kirche übernehmen sie in der Regel auch keine öffentlichen Aufgaben unter staatlicher Aufsicht. Sie regeln ihre innerkirchlichen Angelegenheiten (im Rahmen der für alle geltenden Gesetze) eigenverantwortlich.

### **Verfassungsprinzipien und Rechtstreue:**

Der Verleihung des Körperschaftsstatus an eine Bekenntnisgemeinschaft dürfen keine Rechtsgüter Dritter entgegenstehen. Dem wird entnommen, dass eine gewisse Rechtstreue verlangt wird. Dies bedeutet konkret, dass Glaubensgemeinschaften durch ihr Verhalten die grundlegenden Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundlagen des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des GG wahren müssen.

Nicht erforderlich ist eine darüber hinausgehende Loyalität zum Staat in der Form, dass die Gemeinschaft ihr Handeln an den Interessen des Staates auszurichten habe. Die Bezeichnung KdöR ist dem Organisationsrecht der staatlichen Verwaltung

zuzuordnen. Vor allem enthält die Verleihung der Korporationsrechte keine Wertung über die "inhaltliche Qualität" einer Religionsgemeinschaft. Eine solche Bewertung einer Glaubenslehre würde gegen die Neutralitätspflicht des Staates verstoßen.

### **Juristische Person:**

Staatskirchenrechtliche KdöR sind Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, denen der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gem. Art. 140 GG in Verbindung mit den Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung verliehen wurde ("Körperschaftsstatus").

Der Körperschaftsstatus schafft eine mitgliedschaftlich organisierte, vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängige juristische Person (Körperschaft), deren Satzungsrecht und daher insbesondere die Organ- und Mitgliedschaftsverhältnisse dem öffentlichen Recht zugehören. In gewissem Umfang können sie öffentlich-rechtlich handeln.

Solche juristischen Personen sind umfassend rechtsfähig. Durch Zusammenschluss mit anderen können Verbände entstehen, die ebenfalls KdöR sind und Kraft Organisationsgewalt ebensolche Untergliederungen sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für die die weiteren Ausführungen sinngemäß gelten.

### **Besondere Rechte:**

Mit dem Status der KdöR von Religionsgemeinschaften stellt der Staat diesen Gemeinschaften besondere Rechte und Privilegien zur Verfügung, die die Ausstattung mit öffentlicher Gewalt eigener Art beinhalten.

In der **Handlungsfähigkeit** können religiösen KdöR nicht nur privat-rechtlich, sondern auch öffentlich-rechtlich handeln. Beispielsweise ist das liturgische Glockengeläut (im Gegensatz zum Glockengeläut zur Zeitanzeige) daher öffentlich-rechtlich und kann nicht vor den Zivilgerichten, sondern nur vor den Verwaltungsgerichten angegriffen werden.

In der **Dienstherrenfähigkeit** dürfen öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse begründet werden, die nicht dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht unterliegen. Dies umfasst auch die Befugnis, Disziplinarmaßnahmen (z.B. Entlassung, Umsetzung, Versetzung) mit öffentlich-rechtlicher Wirkung vorzunehmen. Dagegen gelten die Beamtengesetze für kirchliche Beamte nur, wenn sie ausdrücklich für anwendbar erklärt wurden.

Bei der Ausübung der **Organisationsgewalt** ist vor allem die Berechtigung zur Errichtung, Verschmelzung und Aufhebung von eigene Untergliederungen, Stiftungen und Anstalten gemeint.

Die **Rechtssetzungsgewalt** bezieht sich unter anderem auf die Befugnis, eigene Rechtsvorschriften, Satzungen etc. zu entwickeln und anzuwenden.

Im **Parochialrecht** werden alle Angehörigen der jeweiligen Konfession, bez. der betroffenen Gemeinschaft, automatisch Mitglied der KdöR.

Das **öffentliche Sachenrecht** erlaubt der KdöR, Vermögensgegenstände zu öffentlichen Sachen widmen zu können. Diese gewidmeten Sachen dürfen nur so verwendet werden, wie der Zweck der Widmung es vorsieht (etwa die Glocken oder andere res sacrae = sakrale Gegenstände).

Auch wäre ein **Besteuerungsrecht, Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 6 WRV** damit verbunden. Die KdöR hat einen Anspruch gegen das zuständige Land, ihr das Besteuerungsrecht gegenüber den Mitgliedern zu verleihen, die Erhebung gesetzlich zu regeln und die Steuern für sie einzuziehen. Dadurch soll die finanzielle Ausstattung der KdöR auf Dauer gesichert werden. Dagegen ist der staatliche Kirchensteuereinzug ist nicht Teil des Körperschaftsstatus, sondern einfachgesetzlich geregelt.

Im **Privilegienbündel** sind weitere wichtige Privilegien festgelegt. Dabei handelt es sich um Vergünstigungen und Mitspracherechte, die allen öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zugutekommen, wie beispielsweise Vergünstigungen bei Steuern, Abgaben und Gebühren, Mitspracherechte in Gremien, strafrechtlicher Schutz für Titel und Amtsbezeichnungen, Vollstreckungsschutz oder Rücksicht auf die Belange der Religionsausübung bei Bauleitplanung und Denkmalschutz. Des Weiteren handelt es sich um einfachgesetzliche Begünstigungen für die KdöR, die hauptsächlich in folgenden Rechtsbereichen vorkommen:

- Sonderregelungen im Arbeits- und Sozialrecht für ihre Mitglieder
- Freistellung von staatlicher Kontrolle (z.B. beim Immobilienerwerb)
- Besonderer Eigentumsschutz
- Datenschutzrechtliche Begünstigungen
- Mitarbeit in Gremien der Medien
- Besondere Gestattungen (Beurkundung)

### **Grundgesetz, Verfassung und Staat:**

Mit dieser besonderen Organisationsform der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (KdöR) kommt die öffentliche Bedeutung zum Ausdruck, die das Grundgesetz der Pflege von Religion und Weltanschauung beimisst.

Diese Rechtsfolgen des Körperschaftsstatus werden aber in der Verfassung im Einzelnen nicht garantiert, sondern vom einfachen Recht gewährt. Die Verfassung steht daher auch Änderungen nicht entgegen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nicht insolvenzfähig.

Der Betrieb von Einrichtungen wie Kindergärten, Altenheimen und Kirchen sowie der Zugang zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen nach Art. 7 Abs. 3 GG hängt nicht vom Körperschaftsstatus ab. Vielmehr sind diese Möglichkeiten von den allgemeinen verfassungsrechtlichen Bestimmungen (z.B. Art. 4 GG) gedeckt.